

über die Mittel sind beide, wie mir scheint, noch uneinig. Zuerst muß ich die Deputation gegen den Vorwurf verwahren, als verlege sie die Parität; sie beabsichtigt ebenfalls volle Sicherstellung der evangelischen Kirche, sie will letzterer drei Consistorien ertheilt wissen, während für die katholischen Glaubensgenossen nur eins bestehen soll. — Ich gehe nun auf die einzelnen Aeußerungen des Hrn. Cultusministers ein, und verwende mich zuvörderst zu dem, was von Sr. Excellenz rüchlich der obern Behörden zur Sprache gebracht wurde. Der Widerspruch, welchen man da in der Aeußerung der Deputation finden will, löset sich von selbst, wenn man bedenkt, daß die Behörden einen doppelten Zweck haben sollen, nämlich einen praktischen Wirkungskreis und einen moralischen Einfluß. Bei Ermangelung des ersteren wird der letztere fehlen, und je mehr man den praktischen Wirkungskreis zu erweitern beabsichtigt, desto größer wird der Nachtheil der nicht zweckmäßigen Zusammensetzung sich herausstellen. Ihre Organe sollen nach beiden Vorschlägen die Kirchen- und Schulräthe und die Dekane sein. Will aber die Regierung die Mitglieder der obern Behörde Behufs der unmittelbaren Aufsichtsführung im Lande herumreisen lassen, so halte ich dieß schon darum für unausführbar, weil die Mitglieder zugleich angestellte Geistliche der Residenz sein sollen. Jede concurrente Aufsichtsführung hat sich bisher als nachtheilig bewiesen. Eben so wenig vermag ich der Ansicht meinen Beifall zu schenken, daß man den evangelischen Kirchenrath nicht als Vertreter seiner Kirche anerkennen will. Allerdings aber ist er dazu berufen, die Interessen der letzteren zu wahren. — Obgleich ich nicht in Abrede stellen will, daß die von der 2. Kammer vorgeschlagene Bildung des Kirchenrathes die gehegten Besorgnisse für die Freiheit und Selbstständigkeit der protestantischen Kirche beseitigen möchte, so wird doch derselbe Zweck auch durch den Vorschlag der Deputation erreicht. — Der Hr. Cultusminister hat unter andern Bedenken gegen den Vorschlag der Deputation auch das gehegt, daß er den guten Absichten des Ministers hindernd entgegen treten und doch keinen Schutz gegen eine einseitige Richtung desselben gewähren werde. Dieß kann ich indeß nicht zugeben, da sehr viele Geschäfte der collegialen Berathung unterliegen, und was den nöthigen Schutz anlangt, so steht hier weniger eine eigentliche Controle, als vielmehr eine Ausgleichung der Ansichten in collegialer Berathung in Frage. Den Einwurf, als wenn die Verantwortlichkeit des Ministers verloren gehe, hat bereits der Bericht zur Genüge widerlegt. Hat er sich in dem Collegio der evangelischen Staatsminister zur Minorität gehalten, so geht die Verantwortlichkeit auf die Majorität über. Allerdings bildet es ferner ein eigenthümliches Verhältniß, wenn der Cultusminister gegen den Ausspruch seiner Räthe an die evangelischen Minister recurriert; dieß ist aber sehr klar, da der Cultusminister der Verwalter des *juris episcopalis* ist; und es von Wichtigkeit bleibt, dieß nicht in die Hand eines einzigen Mannes gelegt zu sehen. Diesem Allen beugt der Vorschlag der Deputation vor, und wird in Recursfällen häufig für den Cultusminister entschieden, so wird dieß die Opposition nur noch mehr schärfen.

Was den Instanzenzug betrifft, so werden erst durch den Vorschlag der Deputation drei Instanzen hergestellt, da die in evangelicis beauftragten Minister den König repräsentiren, und sonach nicht für eine Instanz angesehen werden können. — Wenn man ferner die nach dem Vorschlage der Deputation von der Bildung der Mittelinstanzen gehofften Vortheile nicht zu finden glaubt, weil die Vermischung der innern und äußern Kirchenangelegenheiten in den Provincialconsistorien schade, und überhaupt eine Geschäftsüberhäufung verursache, so muß ich dagegen bemerken, daß ich gerade aus der Trennung an sich verbundener Geschäfte einen Nachtheil befürchte; denn die Verwaltung der inneren Angelegenheiten, getrennt von den äußeren, wird ganz erfolglos sein; ferner wird die Vermehrung der Arbeiter mit einem zweiten geistlichen Rathe die so wenig zeitraubenden Geschäfte der innern Angelegenheiten aufwiegen. Die Absicht der Deputation ist überhaupt nur dahin gegangen, alle wichtigen Angelegenheiten collegialisch behandelt zu sehen.

Nun gebe ich zwar gern zu, daß ein geistlicher Rath in der Oberlausitz nicht hinreichend sei, aber eben darum wünscht die Deputation bei jeder Kreisdirection zwei derselben angestellt zu sehen. Ich meines Theiles lege darauf, daß sich nicht leicht 60. geeignete Männer zu Dekanen auffinden lassen würden, keinen großen Werth. Zieht man die in andern Ländern gemachten Erfahrungen zu Rathe, und prüft man insonderheit die in den preussischen Staaten bestehende, der von der Regierung gewünschten sehr ähnliche Einrichtung, so findet man, daß sie sich nicht bewährt hat, wie auch in einem Aufsatz (Stück 8 — 10 der diesjährigen Kirchenzeitung) deutlich gezeigt wird. Durch eine Trennung der inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten wird letztere in die Hand der weltlichen Behörden gelegt, wenn man diesen zu viel zugesteht, oder sie bringt eine Erschwerung in den Geschäftsgang, wenn man ihnen zu wenig einräumt, und so sind die daraus entspringenden Nachtheile unverkennbar.

Staatsm. D. Müller: Se. K. Hoh. haben jetzt unter andern ein früheres Bedenken gegen den diesseitigen Plan wieder hervorgehoben, gegründet auf die Trennung der äußern und innern Angelegenheiten der evangelischen Kirche. Der Aufsatz in der allgemeinen Kirchenzeitung, dessen hierbei Erwähnung geschah, über ungünstige Erfahrungen, die man in dieser Hinsicht in den köntzlichen preussischen Staaten gemacht, sich verbreitend, ist mir bekannt, und ich hätte gewünscht, daß sich der Verfasser genannt hätte, damit man über seine Competenz und über die Provinz, in welcher er namentlich seine Erfahrungen gemacht habe, nähere Kenntniß erlangt hätte. Wie dem aber sei, so kann ich zunächst nicht unbemerkt lassen, daß in dem Principe schon ein wesentlicher Unterschied vorwaltet, indem bei den äußeren kirchlichen Angelegenheiten das Materielle, bei den inneren das Geistige in Ansprache kommt, und hiernach auch eine verschiedene Befähigung für ihre Besorgung erforderlich ist, denn dort sind administrative und technische Kenntnisse und Erfahrungen, um z. B. die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung eines Baues, die Richtigkeit einer gelegten Rechnung, die Angemes-